

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Neuenkirchen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen, in seiner Sitzung am 29. November 2018, die folgende 3. Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 19.02.2015 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- | | | | |
|----|----|-------------------------|---------|
| a) | u) | Kleiderwart/in | 20,-- € |
| | v) | Atenschutzbeauftragte/r | 20,-- € |
- b) Satz 2 wird wie folgt ergänzt:
.....mit Ausnahme der Regelungen in den Abs. 2, 3 und „4“.
- c) Ein neuer Abs. 2 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:
Zusätzlich erhalten alle Ortsbrandmeister/innen für die Nutzung ihres privaten PC/Laptop eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,-- € monatlich.
- d) Die bisherige Abs. 2, 3 und 4 werden Abs. 3, 4 und 5

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neuenkirchen, den 29. November 2019

GEMEINDE NEUENKIRCHEN
DER BÜRGERMEISTER

Carlos Brunkhorst